

Musikschule
Salzhausen

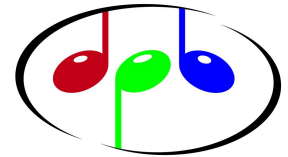
Schulordnung

Gültig ab dem 01.08.2016

Diese Schulordnung sichert die äußere Voraussetzung eines ordnungsgemäßen organisatorischen und schulischen Ablaufs und ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages.

1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Sie wird bei minderjährigen Teilnehmern vom Erziehungsberechtigten unterschrieben und wird durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Die Aufnahme kann zu jedem Monatsersten erfolgen, richtet sich aber nach den freien Unterrichtsplätzen.
2. Die/der Schüler/in verpflichtet sich, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und an den gestellten Aufgaben nach bestem Vermögen zu arbeiten.
3. Das Schulgeld richtet sich nach der Gebührenordnung. Diese ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages. Die Unterrichtsgebühren sind monatlich im Voraus - auch während der Ferien - zu Gunsten des Kontos der Musikschule bei der Volksbank Lüneburger Heide eG; IBAN: DE30 2406 0300 4091 7185 00; BIC: GENODEF1NBU) ausschließlich per SEPA-Lastschrifteinzug zu zahlen. (siehe Gebührenordnung)
4. Das Schuljahr richtet sich nach der niedersächsischen Ferienordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Maßgeblich für die Regelung beweglicher Ferientage ist die Regelung des Landes Niedersachsen.
6. Die Kündigung kann beiderseits nur schriftlich zum 31. März und zum 30. September mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen. (Gilt nicht für den Musikgarten, siehe hierzu Schulordnungspunkt Punkt 7)
7. Der Musikgarten – Kurs beginnt im Oktober des neuen Schuljahres und endet mit Beginn der Sommerferien. Der erste Monat ist ein Probemonat. Während dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen jederzeit gekündigt werden. Eine Kündigung nach der Probezeit ist bis Vertragsende (Beginn der Sommerferien) nicht möglich. Von Eltern – Kind versäumte Unterrichtsstunden gelten als gehalten. Der Ausfall von Unterrichtsstunden, soweit er durch die Lehrkraft veranlasst wird, wird außerhalb der o.g. Kurstermine nachgeholt. Der Lehrkraft bleibt es vorbehalten, eine qualifizierte Aushilfskraft ihrer Wahl einzusetzen.
8. Bei Umzug (Nachweis) oder längerer Krankheit (Attest) kann der Schüler mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist innerhalb des Schuljahres abgemeldet werden.
9. Ermäßigungen von € 36,- jährlich werden gewährt, wenn der Schüler als zweites, von € 72,00 wenn er als drittes und von € 108,00, wenn er als viertes Kind einer Familie am Einzelunterricht teilnimmt. Für Erwachsene werden keine Ermäßigungen gewährt. (Gilt nicht für den Musikgarten)
10. Bei Erkrankung einer Lehrkraft wird sich die Schulleitung um eine Ersatzkraft bemühen oder versuchen, den Unterricht nachzuholen. Ein Anspruch auf Nachholung der krankheitsbedingt ausgefallenen Stunden besteht nicht. Werden mehr als 4 Unterrichtseinheiten innerhalb eines Jahres nicht erteilt, besteht Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Vom Schüler nicht wahrgenommene Stunden sind gebührenpflichtig.
11. Bei durch höhere Gewalt verursachtem Unterrichtsausfall erfolgt keine Gebührengutschrift.
12. Ein Schüler kann vom Unterricht ausgeschlossen werden bei: unregelmäßigem Unterrichtsbesuch, ungehörigem Benehmen und Nichtzahlen der Gebühren. Die Berechnung der Gebühren erfolgt bis zum Ausschlussstermin. In schwierigen Fällen kann der Ausschluss fristlos erfolgen.
13. Bei Unterrichtsaufnahme sind Absprachen mit dem Fachlehrer wegen der Anschaffung eines geeigneten Instruments ratsam.
14. Öffentliche Auftritte der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben in den von der Musikschule unterrichteten Fächern sollten mit der Schulleitung abgesprochen werden.
15. Beschwerden sind der Schulleitung persönlich oder schriftlich zu unterbreiten.
16. Vereinbarungen mit Lehrkräften, die den Unterrichtsvertrag betreffen, haben keine Rechtskraft.
17. Durch eine gute Zusammenarbeit von Eltern, Dozenten und Schulleitung soll eine bestmögliche individuelle Betreuung im Rahmen des Strukturplans der Musikschule gewährleistet werden.

Erfüllungsort ist Salzhausen und Gerichtsstand Winsen.



Gebührenordnung der Musikschule Salzhausen

Gültig ab dem 01.08.2016

§ 1 Gebührenpflicht

1. Die Kostenträger der Musikschule sind die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler (Gebühren gemäß Gebührentabelle)
2. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dem Gebührentarif Musikschule Salzhausen erhoben.
3. Für Kurse in Ensemblefächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen und Chor) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

§ 2 Gebührenschildner

1. Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

1. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Jahr. Sie sind in 12 Monatsraten zur Zahlung fällig und werden per SEPA – Basislastschrift jeweils am 1. des Monats oder am darauffolgenden Werktag eingezogen.
2. Die Raten sind auch während der Ferien, für schulfreie Tage und für gesetzliche Feiertage zu entrichten. Die Ferienregelung der Musikschule Salzhausen richtet sich nach der Ferienregelung der Salzhausener allgemein bildenden Schulen. Kleinere Abweichungen sind möglich und werden rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Bei Zahlungsrückstand wird ein Verwaltungszuschlag von 10,- € pro Mahnung erhoben.

§ 4 Ermäßigung, Erlass

1. Ermäßigungen von € 36,- jährlich werden gewährt, wenn der Schüler als zweites, von € 72,00 wenn er als drittes und von € 108,00, wenn er als viertes Kind einer Familie am Einzelunterricht teilnimmt. Für Erwachsene werden keine Ermäßigungen gewährt. (Gilt nicht für Musikgarten, Flötengruppen und Chor)
2. In Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen der Schülerin oder des Schülers besteht kein Anspruch auf Gebührenerlass oder -erstattung. In solchen Fällen muss der Unterricht auch nicht nachgeholt werden. In Fällen lang andauernder Krankheit ist unter bestimmten Voraussetzungen ein teilweiser Erlass der Unterrichtsgebühren möglich. Dieses regelt die Schulordnung.
3. Bei Erkrankung einer Lehrkraft wird sich die Schulleitung um eine Ersatzkraft bemühen oder versuchen, den Unterricht nachzuholen. Ein Anspruch auf Nachholung der krankheitsbedingt ausgefallenen Stunden besteht nicht. Werden mehr als 4 Unterrichtseinheiten innerhalb eines Jahres nicht erteilt, besteht Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Dies muss schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden.

Gebührentabelle

Unterrichtsentgelte	pro Monat	pro Jahr	Unterrichtsentgelte	pro Monat	pro Jahr
Einzelunterricht 30 Minuten	70,00 €	840,00 €	Partnerunterricht 30 Minuten	40,00	480,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	100,00 €	1200,00 €	Partnerunterricht 45 Minuten	60,00 €	720,00 €
Einzelunterricht 60 Minuten	125,00 €	1500,00 €	Partnerunterricht 60 Minuten	80,00 €	960,00 €

Prepaid-Karten	5er - Karten	10er - Karten
Einzelunterricht 30 Minuten	130,00 €	225,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	195,00 €	335,00 €
Einzelunterricht 60 Minuten	250,00 €	440,00 €

Musikgartenkurse können nur stattfinden, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen erreicht wird!

Musikgartenkurse	pro Monat	Musikgartenkurse	pro Monat
Musikgartenkurs Baby	27,00 €	Musikgartenkurs Phase II	29,00 €
Musikgartenkurs Phase I	28,00 €	Musikgartenkurs Phase II GS	30,00 €

Bearbeitungsgebühr (einmalig bei Vertragsabschluss fällig): 10,00 €, werden bei der ersten Lastschrift eingezogen!